



Betreff:

öffentlich

**Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP)**

neue Fassung vom

Einreicher: SB Finanzen und Berichtswesen

Erstellungsdatum **24.10.2012**

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
25.01.2012	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		
08.02.2012	Hauptausschuss		
07.11.2012	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Potsdam GmbH in der Fassung vom 14. Februar 2011 soll in § 9 Abs. 1 wie folgt geändert werden:

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus **12** Mitgliedern besteht. Dem Aufsichtsrat gehören an:

- a) der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam oder ein/eine **von ihm/ihr zu betrauende/r Beschäftigte/r der Landeshauptstadt Potsdam**, welcher/welche den Vorsitz führt,
- b) die übrigen Mitglieder werden, soweit sie nicht als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes zu wählen sind, **von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung der kommunalrechtlichen Bestimmungen zur Berufung und Abberufung von Vertretern in Unternehmen entsandt.**

Die entsandten Mitglieder werden der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt.

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Entscheidungsergebnis**

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

keine

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	<b>Wirkungsindex Demografie</b>	<b>Bewertung Demografie-relevanz</b>
0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>keine</b>

**Begründung:**

**I. Sachverhalt**

Die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) ist alleinige Gesellschafterin der Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP).

Unter Beachtung der kommunalrechtlichen Regelungen zur wirtschaftlichen Betätigung (§§ 91 ff. BbgKVerf) und der Leitlinien guter Unternehmensführung - Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Potsdam soll der Gesellschaftsvertrag der SWP hinsichtlich der Größe und der Zusammensetzung des Aufsichtsrates in § 9 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag wie folgt geändert werden:

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus **12 Mitgliedern** besteht. Dem Aufsichtsrat gehören an:

- a) der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam oder ein/eine **von ihm/ihr zu betrauende/r Beschäftigte/r der Landeshauptstadt Potsdam**, welcher/welche den Vorsitz führt,
- b) die übrigen Mitglieder werden, soweit sie nicht als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes zu wählen sind, **von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung der kommunalrechtlichen Bestimmungen zur Berufung und Abberufung von Vertretern in Unternehmen entsandt**.

Die entsandten Mitglieder werden der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt.

Die geplante Änderung (s. anliegende Synopse) betrifft ausschließlich § 9 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag der SWP in der Fassung der notariellen Beurkundung vom 14. Februar 2011 des Notars Jens Hunger.

Die zu Buchst. a) vorgeschlagene Fassung/ Ergänzung folgt der gesetzlichen Regelung in § 97 Abs. 1 S. 1 Abs. 2, 3 BbgKVerf. Sie entspricht im Wesentlichen denjenigen Regelungen, die in weiteren kommunalen Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam im jeweiligen Gesellschaftsvertrag formuliert sind (z.B. PRO POTSDAM GmbH, ViP, STEP, EWP) und wie sie nun auch für die SWP vorgeschlagen wird.

Die zu Buchst. b) vorgeschlagene Änderung entspricht den gesetzlichen Regelungen. Voraussetzung für die Anwendbarkeit der drittelparitätischen Mitbestimmung nach § 1 Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) ist, dass das Unternehmen regelmäßig mehr als 500 ArbeitnehmerInnen beschäftigt. Nach § 2 Abs. 2 DrittelbG werden ArbeitnehmerInnen von abhängigen Unternehmen der herrschenden Konzerngesellschaft - hier SWP – zugerechnet, wenn zwischen den Unternehmen entweder ein Beherrschungsvertrag besteht, oder das abhängige Unternehmen gem. den § 319 ff AktG eingegliedert ist. Nach hiesiger Einschätzung dürften die Voraussetzungen mit den zwischen der SWP und ihren Tochtergesellschaften ViP, BLP, SBP und KFP geschlossenen Beherrschungsverträgen erfüllt sein. Der von der SWP mitgeteilte Personalbestand 2011 beläuft sich für die SWP bei 84 Mitarbeitern incl. Auszubildende, für die ViP bei 405, für die BLP bei 55, für die SBP bei 23 lag, die KFP hatte keinen Arbeitnehmer, mithin damit insgesamt bei 567 Arbeitnehmern.

Damit ist zum Stichtag die Schwelle des § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG von 500 zurechenbaren Arbeitnehmern erreicht.

Derzeitig würden **vier Mitglieder nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes** zu wählen und **sieben Mitglieder von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam zu entsenden** sein.

## II. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Änderung des Gesellschaftsvertrages der SWP sind die Regelungen des GmbHG i.V.m. dem AktG, die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam sowie der Gesellschaftsvertrag der SWP.

## III. Finanzielle Auswirkungen

Der Landeshauptstadt Potsdam entstehen keine finanziellen Aufwendungen.

### Anlage:

Synopse zur beabsichtigten Änderung des Gesellschaftsvertrages der SWP

<b>Gesellschaftsvertrag der SWP in der Fassung vom 14. Februar 2011</b>	<b>Änderungsvorschlag Gesellschaftsvertrag der SWP</b>
<p><b>§ 9 Abs. 1</b></p> <p>Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus neun Mitgliedern besteht.</p> <p>Die Mitglieder werden, soweit sie nicht als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes zu wählen sind, von der Landeshauptstadt Potsdam entsandt.</p> <p>Aufsichtsratsvorsitzender ist der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam.</p> <p>Die übrigen Mitglieder des Gesellschafters werden unter Beachtung der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg über die Bestellung von Vertretern in Unternehmen von der Gesellschafterversammlung gewählt.</p> <p>Die entsandten Mitglieder werden der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt.</p>	<p><b>§ 9 Abs. 1</b></p> <p>Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus <b>12 Mitgliedern</b> besteht. Dem Aufsichtsrat gehören an:</p> <p>a) der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam oder ein/eine <b>von ihm/ihr zu betrauende/r Beschäftigte/r der Landeshauptstadt Potsdam</b>, welcher/welche den Vorsitz führt,</p> <p>b) die übrigen Mitglieder werden, soweit sie nicht als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes zu wählen sind, <b>von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam unter Beachtung der kommunalrechtlichen Bestimmungen zur Berufung und Abberufung von Vertretern in Unternehmen entsandt.</b></p> <p>Die entsandten Mitglieder werden der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt.</p>